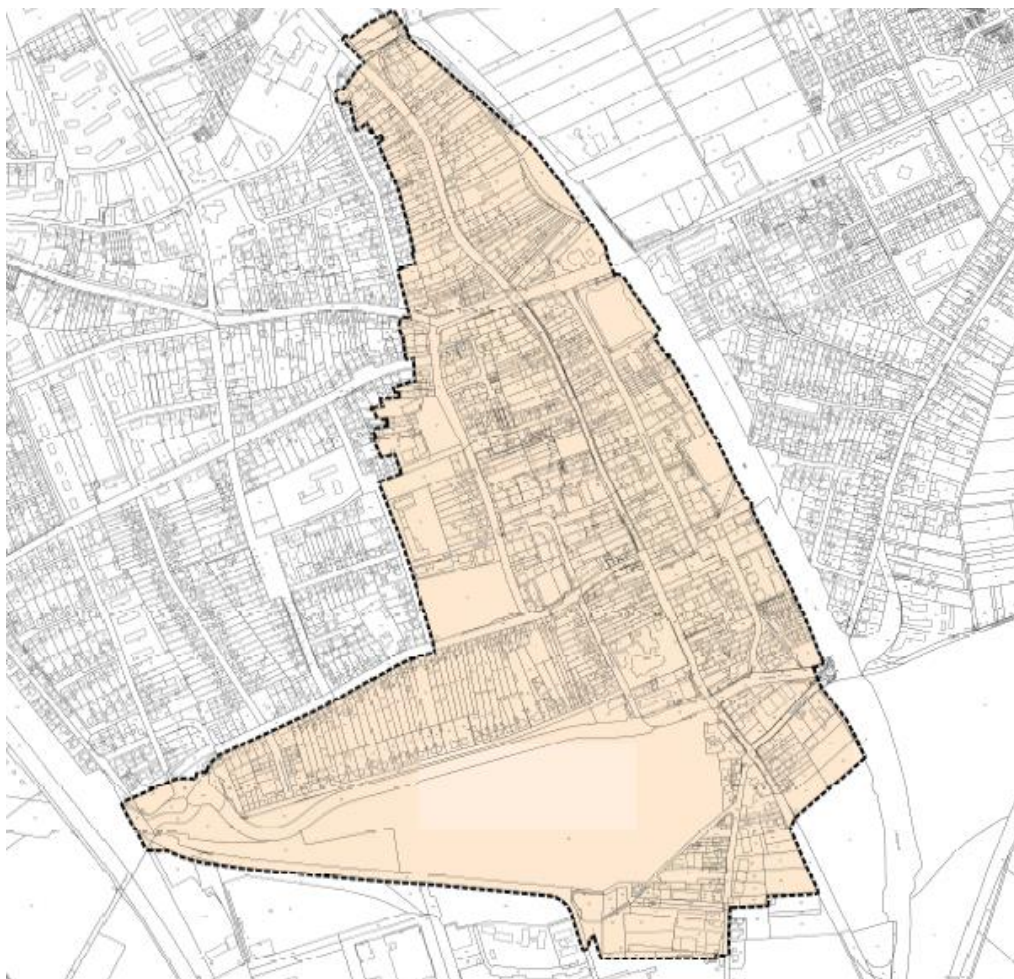


## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten einer Satzung der Stadt Dormagen über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich der Innenstadt der Stadt Dormagen**

Der Rat der Stadt Dormagen hat gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist i. V. m § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 24.06.2021 die Satzung über das besondere gemeindliche Vorkaufsrecht mit Begründung als Satzung beschlossen:

Die Grenze des Geltungsbereiches der Satzung ist dem maßgeblichen Lageplan zu entnehmen.



## **Einsichtnahme der Satzung**

Die vorgenannte Satzung mit Ihrer Begründung kann vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Einsichtnahme der Unterlagen kann zurzeit auf Grund der Corona – Pandemie nur nach vorheriger Terminanmeldung erfolgen. Die Anmeldung ist per E-Mail (stadtplanung@stadt-dormagen.de), telefonisch (02133-257617) oder postalisch an Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen zu richten.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie folgt die Stadt Dormagen den jeweils geltenden Maßnahmen und Empfehlungen zur Beschränkung sozialer Kontakte. Um die Personenanzahl, die sich gleichzeitig am Auslegungsort aufhält, gering zu halten, werden max. zwei Einsicht nehmende Besucher/Innen (aus einem Haushalt) gleichzeitig zugelassen. Die geltenden Maßnahmen (Maskenpflicht, Abstand halten, Händedesinfektion) sind einzuhalten. Der Zutritt zu den Rathäusern für Besucher wird nur noch mit medizinischen Masken (OP-Masken, KN95 oder FFP2-Masken) gestattet. Im Hinblick auf eine eventuelle Corona-Rückverfolgung werden Ihre Kontaktdaten nur zu diesem Zweck erfasst und nach 4 Wochen wieder vernichtet. Die vorgenannte Satzung mit ihrer Begründung wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter [www.dormagen.de](http://www.dormagen.de) → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Stadtentwicklung → Beteiligungen (<https://www.dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/stadtentwicklung/beteiligungen>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Dormagen, den 19.08.2021

Stadt Dormagen  
Der Bürgermeister

in Vertretung  
gez. Robert Krumbein  
Erster Beigeordneter